



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

1

203/05

Sitzungsvorlage

Datum: 19.07.2005

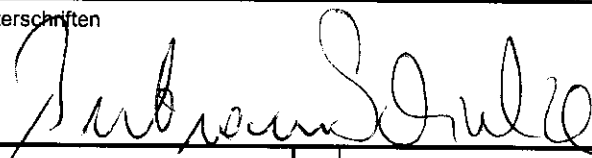
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		
2.				
3.				
4.				

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich der Phönixstraße zwischen nordwestlich von der Phönixstraße abzweigendem Seitenarm Flur 3 Nr. 425/11 und 430/11 und dem Kreuzungsbereich Pumpe/Stolberger Straße
hier: Erneuerung der Straßenbeleuchtung**

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Phönixstraße -zwischen nordwestlich von der Phönixstraße abzweigendem Seitenarm Flur 3 Nr. 425/11 und 430/11 und dem Kreuzungsbereich Pumpe/Stolberger Straße- entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o. g. Maßnahme am 26.01.2004 endgültig hergestellt worden ist.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> gesehen <input checked="" type="checkbox"/> vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Die Straßenbeleuchtung im Bereich der „Phönixstraße“ - zwischen nordwestlich von der Phönixstraße abzweigendem Seitenarm Flur 3 Nrn. 425/11 und 430/11 und dem Kreuzungsbereich Pumpe/Stolberger Straße - bestand aus 14 Langfeldleuchten, Auslegermast Peitsche, Baujahr 1955 und 1967, Lichtpunkthöhe 7,5 m, 2 x 35 W. Infolge des Ausbaus des Gehweges der Phönixstraße zu einem kombinierten Geh- und Radweg waren an die Beleuchtungseinrichtung höhere Anforderungen zu stellen, die nach durchgeführten Messungen durch die vorhandene Beleuchtung nicht erfüllt werden konnten.

Im Bereich zwischen dem abzweigenden Seitenarm Flur 3 Nrn. 425/11 und 430/11 und dem Seitenarm vor Möbelhaus Knuppertz wurde sie durch das Aufstellen von 15 konischen Stahlrohrmasten mit Kabelschlitz, Peitschenmast (Lichtpunkthöhe 7,5 m) mit 2,25 m Ausleger, Aufsatzleuchten Zopf 76 mm / 60 mm in der Ausführung Siemensleuchte mit Leistungsreduzierung 150 W SON-T erneuert und ergänzt. Hierdurch wurde insgesamt eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht.

Im Abschnitt zwischen dem Seitenarm und dem Kreuzungsbereich Pumpe/Stolberger Straße stehen noch drei Leuchten der älteren Bauart. Die Auswechslung dieser Leuchten ist erst im Zuge der Erneuerung des Knotenpunktes Phönixstraße/Pumpe gemäß Bebauungsplan Nr. 231 vorgesehen. Für eine dieser Leuchten (vor Möbelhaus Knuppertz) ist die Stadt kostenpflichtig. Diese Leuchte könnte nach der Erneuerung in die Abrechnung einbezogen werden. Die zwei restlichen Leuchten gehen zu Lasten des Landesbetriebes Straßenbau.

Derzeit ist nicht absehbar, wann die Erneuerung des Knotenpunktes und somit die Auswechslung der restlichen Leuchten erfolgen wird. Um eine Abrechnung der Maßnahme hinsichtlich der Verjährungsfrist nicht zu gefährden und unter Beachtung der jetzigen Haushaltssituation sollte auf eine Einbeziehung der letzten „städtischen“ Leuchte in die Abrechnung jedoch verzichtet werden.

Der beitragsfähige Aufwand beträgt nach hiesigen Ermittlungen 45.183,07 €.

Bei der Erschließungsanlage „Phönixstraße“ handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 für die Straßenbeleuchtung 10 %.

Der umlagefähige Aufwand beträgt demzufolge 10 % von 45.183,07 € = 4.518,31€.

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Verbesserung der zuvor beschriebenen Maßnahme entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, die auf den 26.01.2004 festgestellt wurde. Insofern gelten für die Abrechnung die Regelungen der neuen Satzung vom 20.06.2005 noch nicht, da diese erst mit der Bekanntgabe am 29.05.2005 in Kraft getreten ist. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 5 der vorgenannten Satzung ist beitragspflichtig derjenige, der im

Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die genaue Ermittlung der Beträge nach § 8 KAG muss noch durchgeführt werden. Die Einnahmen werden im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 9.67000.35000.0 - Anliegerbeiträge nach dem KAG - verbucht.